

Hospizkreis Lippstadt e.V.

Satzung des Vereins

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Hospizkreis Lippstadt e.V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lippstadt.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck / Tätigkeiten / Zielsetzung

Die Vereinszwecke sind insbesondere:

1. Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen .
2. Begleitung und Unterstützung der Angehörigen in ihrer Trauer.
3. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Sterben, Tod und Trauer sowie über die Hospizbegleitung mit der Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen und Einrichtung einer fachbezogenen Leihbibliothek.
4. Zusammenarbeit mit allen Initiativen und Verbänden, die sich der Lebens- und Sterbensbegleitung widmen.
5. Die Förderung oder Schaffung von Hospizbetten oder Palliativbetten in oder an einem Krankenhaus oder auch in einem eigenen Gebäude.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Hauptziel ist die Wahrung der Würde des Menschen in seiner letzten Lebensphase. Der Verein ist im Sozialbereich tätig; er hilft selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktive oder fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch die Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf der Beitrittserklärung ist anzugeben, ob die aktive oder fördernde Mitgliedschaft angestrebt wird. Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert, so z.B. in der Beitragsverwaltung. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung. Sie wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert und ist nicht Teil dieser Satzung. Die Datenschutzordnung wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, den freiwilligen Austritt desselben, oder durch den Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen darüber hinaus mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Der jederzeit mögliche Austritt wird gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich erklärt; er wird schriftlich bestätigt.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben/Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den aktiven und fördernden Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach der Kassenlage über die Höhe des Beitrages, gegebenenfalls auch über die völlige Beitragsfreiheit der aktiven Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - c. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Genehmigung etwaiger Geschäftsordnungen für die Mitgliederversammlung und den Vorstand;
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (siehe oben §4 Ziffer 3);
 - h. Stellungnahme zu den von dem Vorstand geplanten Initiativen und eigene Vorschläge.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden und der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
5. Stimmberechtigt sind die aktiven und fördernden Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der geplanten Tagesordnung, die der Einladung beilag, hingewiesen wurde.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 9

Vorstand und Rechnungsprüfer

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden dem/der Schriftführer/in
dem/der Schatzmeister/in
drei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne festgelegten Aufgabenbereich
Weitere Vorstandsmitglieder/Beisitzer können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, also zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, sind:
der/die Vorsitzende
der/die stellvertretende Vorsitzende der/die Schatzmeister/in
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; ihm können nur Vereinsmitglieder angehören.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Berater benennen.
5. Der/die Schatzmeister/in ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Er/Sie legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.
6. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und geben ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung bekannt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand i.S. d. § 9 Nr. 1 für die Dauer von 2 Jahren; die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Die/Der Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und 2 weitere Vorstandsmitglieder ohne festgelegten Amtsbereich werden jeweils in geraden Kalenderjahren gewählt. Die/Der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und 1 weiteres Vorstandsmitglied ohne festgelegten Aufgabenbereich werden jeweils in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils eine/r der beiden im geraden und die/der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Scheiden ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der (verbliebene) Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied, welches die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds oder Rechnungsprüfers bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung verlesen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet wird. Die Niederschrift enthält die Beschlüsse des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Beschluss zur Auflösung kann nur gefasst werden, sofern er zuvor in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt wurde. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle sechs Wochen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Mitgliederversammlung hat die Übertragung des Vereinsvermögens an eine Einrichtung der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu beschließen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Änderung der Satzung 03.11.2009 wurde in der ordentlichen
Jahreshauptversammlung vom 15.03.2023 beschlossen.